

532.2 sd. - MA/cl

Ottawa, den 23. April 1971

VertraulichP r o t o k o l l - N o t i z

über die Besprechung von Herrn Botschafter Bernath und Herrn J. Manz mit den Herren M.T. Keam, Direktor der Customs Appraisal Division des Department of National Revenue, und MacDermind, vom 23. April 1971.

* * *

Herr Botschafter Bernath benutzt die Gelegenheit, um das Problem des Anti-Dumping Verfahrens einmal grundsätzlich und in aller Offenheit persönlich zu besprechen. Schweizerischerseits sei man über das Vorgehen der kanadischen Behörden in dieser Angelegenheit nicht sehr glücklich. Einem juristischen Grundsatz zufolge müsse derjenige, der eine Behauptung aufstelle, diese auch beweisen und nicht umgekehrt. Ganz anders aber gehe man in den Anti-Dumping Verfahren vor. Man erhebt die Anschuldigung des Dumping und überlässt es dem Angeschuldigten zu beweisen, dass dies nicht der Fall ist. Die Anschuldigung des Anti-Dumping muss u.E. ganz einfach substantiiert werden, bevor man von den genannten Firmen erwarten kann, dass sie auf Fragen antworten, die im übrigen ausserordentlich weit gehen. Jedenfalls könnten sich schweizerische Behörden selbst niemals erlauben, solcherlei Fragen an ihre Unternehmungen zu stellen. In der ganzen Angelegenheit dürfen auch die allgemeinen kanadisch-schweizerischen Interessen nicht vergessen werden. Im Hinblick auf die zwischen den beiden Staaten bestehenden angenehmen Beziehungen sowie auf die nicht unbedeutenden Investitionen und die damit verbundenen Arbeitsbeschaffungen seitens schweizerischer Firmen, so auch der BBC, wäre ein etwas delikateres Vorgehen von Seiten der kanadischen Behörden sehr zu begrüßen.

- 2 -

Herr Keam versteht - wie er zugibt - unseren Standpunkt sehr gut. Kanada sei viel beweglicher gewesen, als es sich noch nicht an den Anti-Dumping Codex des GATT halten musste. Jetzt sei es gewissermassen in einer Zwangsjacke. Es müsse sich, wie auch die Schweiz, an den Anti-Dumping Codex des GATT halten, und die kanadischen Behörden gerieten dadurch in eine gewisse Zwickmühle. Die GATT-Bestimmungen sehen nun einmal die Möglichkeit vor, dass durch private Unternehmungen und Organisationen die Anschuldigung des Dumping erhoben wird. Liegt eine solche Anschuldigung vor, so können die kanadischen Behörden nichts anderes tun, als der Sache nachgehen, und entsprechend dem Anti-Dumping Codex ein Verfahren einzuleiten. Daran könne seitens der kanadischen Behörden leider nichts geändert werden.

Nach Herrn Botschafter Bernath könnte man doch wenigstens versuchen, bei Vorliegen einer solchen Klage dieselbe entsprechend zu substantiieren, bevor man von den angeschuldigten Firmen eine derart weitgehende Auskunftserteilung erwartet. Der Hinweis auf den vertraulichen Charakter der Akten könne ganz einfach nicht als Entschuldigung in so weitgehendem Masse dienen. Herr Keam antwortet darauf, gemäss dem Anti-Dumping Codex bestehe nun einmal die Möglichkeit für die klägerische Partei, die gelieferten Unterlagen als vertraulich zu bezeichnen und damit eine Offenbarung zu verunmöglichen. Herr Botschafter Bernath vertritt die Meinung, dies sei ein sehr gefährliches Instrument. Auf diese Weise könne irgend eine private Unternehmung oder Organisation Dumping behaupten und sich anschliessend auf den vertraulichen Charakter der Unterlagen berufen. Von der beklagten Firma erwarte man dann gleichzeitig eine sehr weitgehende Auskunftserteilung. Herr MacDermind, der sich mit der Abklärung solcher Anti-Dumping Behauptungen seitens kanadischer Kläger befasst, versichert, dass seine Abteilung bei dieser Klärung sehr genau und minu-

tiös vorgehe. Erst wenn wirklich begründeter Verdacht für Dumping vorliege, werde seitens der kanadischen Behörden eine solche Anti-Dumpung Behauptung aufgegriffen, d.h. an die beklagten Firmen weitergeleitet. In dieser Hinsicht seien die kanadischen Behörden sehr strikt.

Herr Botschafter Bernath gibt zu bedenken, die Beschaffenheit der schweizerischen Wirtschaft mit ihrer sehr hohen Exportquote würde es überhaupt nicht erlauben, Dumping-Praktiken in beträchtlichem Umfang und auf längere Dauer durchzuhalten. Wir hätten gar keine Möglichkeit, uns auf dem Inlandsmarkt von Dumping-Praktiken im Ausland zu erholen. Im übrigen seien unsere Probleme ganz anders gelagert, als diejenigen in Kanada. Im Gegensatz zu Kanada verfüge die Schweiz über zu wenig Arbeitskräfte; den meisten Firmen sei es kaum möglich, den bestehenden Bestellungen nachzukommen und sie haben daher weder eine Möglichkeit noch ein Interesse, ihre Produkte billiger abzusetzen.

Herr Kean räumt im Sinne einer vertraulichen Mitteilung ein, aufgrund seiner beinahe 20-jährigen Tätigkeit neige er auch eher zur Ansicht, dass die Schweizer kein Dumping betrieben. Umsomehr erstaune es ihn, daher, dass wir uns der Abklärung des Sachverhalts gewissermassen widersetzen. Es wäre doch in unserem Interesse, die Sache möglichst abklären zu lassen und anschliessend von jedem Verdacht frei dazustehen. Durch unser Vorgehen hingegen brächten wir uns viel eher in die schlechte Gesellschaft von gewissen Staaten, die anerkannterweise Dumping betreiben und daher an der Abklärung des Sachverhalts nicht interessiert seien. Im übrigen verstehe er unsere grundsätzlichen Bedenken.

Herr Botschafter Bernath weist darauf hin, die betroffenen Firmen seien nunmehr bereit, die an sie gerichteten

Fragen schriftlich zu beantworten. Man lege aber schweizerischerseits Wert darauf, dass zuerst nur dieses schriftliche Verfahren durchgeführt werde. In einem zweiten Stadium könnte dann allenfalls ein kanadischer Vertreter in der Schweiz empfangen werden, sofern die Ergebnisse der schriftlichen Abklärung nicht ausreichend seien. In diesem Fall müsse aber der bereits festgelegte Weg gewählt werden; d.h. Befragung der Firmen einzeln auf der Handelskammer des Kantons Argau und durch die Vermittlung der Handelsabteilung. Auf diese Weise sollte es möglich sein, die nötigen Abklärungen in der Anti-Dumping Frage zu machen. Herr Keam nimmt dies zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass diese Ueberlegungen sehr theoretisch seien. Während es bei einem relativ einfachen Produkt (z.B. einer Tafel Schokolade) möglich wäre, allein auf dem schriftlichen Wege die nötigen Fakten zu sammeln, so sei dies bei einem derart komplizierten Produkt wie den in Frage stehenden Circuit Breakers praktisch unmöglich. Eine zusätzliche mündliche Abklärung dränge sich auf. Aus diesem Grunde habe es die kanadische Regierung als auch im Sinne der Schweizerfirmen liegend angesehen, von allem Anfang an einen Vertreter in die Schweiz zu senden. Dieser hätte die schriftlich gestellten Fragen näher erläutern und den betroffenen Firmen bei deren Beantwortung behilflich sein können. Im übrigen erwarte man immer noch unsere Antwort auf die Anfrage bezüglich des Besuches eines kanadischen Vertreters in der Schweiz gemäss dem bereits üblichen Verfahren zur Feststellung des "fair market value".

Herr Botschafter Bernath gibt zu bedenken, gerade diese Verknüpfung von Anti-Dumping Abklärungen und von Abklärungen im Zusammenhang mit dem "fair market value" wolle ihm nicht recht gefallen. Im Zusammenhang mit den Anti-Dumping Abklärungen habe die Schweiz das Recht, den Besuch eines kanadischen Vertreters zu verweigern. Wir erachten daher den Hinweis auf das für "fair market value" Abklärungen übliche

Verfahren als nicht ganz korrekt. Unseres Erachtens müssten die beiden Komplexe getrennt behandelt werden. Man sollte nicht das seinerzeitige Gentlemen-Agreement im Zusammenhang mit dem "fair market value" dazu missbrauchen, Abklärungen im Zusammenhang mit den Anti-Dumping Fragen durchzuführen.

Herr Kean ist sehr froh, dass diese Frage aufgeworfen wird. Es müsse sich hier offensichtlich um ein Missverständnis handeln. Die kanadischen Behörden seien nämlich der Meinung gewesen, dieses Verfahren liege im Interesse der Schweiz und hätten es im Hinblick auf unsere guten Beziehungen vorgeschlagen. Gemäss dem Anti-Dumping Codex hätten wir zwar die Möglichkeit, den Besuch eines kanadischen Vertreters zwecks Abklärung des Sachverhalts zu verweigern. In diesem Fall sei aber kanadischerseits die Möglichkeit gegeben, provisorische Anti-Dumping Zuschläge zu erheben. Dies sei vorderhand eine rein theoretische Möglichkeit, von der die kanadischen Behörden nur ungern Gebrauch machen würden. Viel lieber würden sie die Fragen abklären lassen und die Schweizerfirmen anschliessend als von jedem Verdacht befreit entlassen.

Die Unterredung, die sich in sehr angenehmer Atmosphäre abspielte, hat gezeigt, dass die ganze Angelegenheit den kanadischen Behörden offensichtlich ebenso auf dem Magen liegt, wie uns. Die kanadischen Behörden scheinen einigermaßen darunter zu leiden, dass kanadische Firmen von dem ihnen gemäss den GATT-Bestimmungen zustehenden Recht Gebrauch machen. Dass man dabei ab und zu auch gegen einen Staat vorgehen muss, von dem man eher keine Dumping-Praktiken erwartet, gehört für die kanadischen Behörden zu den unangenehmen Seiten dieser ganzen Angelegenheit.

